

BEKANNTMACHUNG

über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Jugendparlamentswahl 2023 der Stadt Worms

I.

In der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 23.06.2023 findet in den Schulen sowie in der darauffolgenden Woche am 30.06.2023 im Haus der Jugend die neunte Jugendparlamentswahl in Worms statt.

II.

Es wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Worms aufgefordert.

III.

Wählen und kandidieren können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Worms haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind.

IV.

Die Wahlvorschläge sollen bei der Stadtverwaltung Worms, Abteilung 5.06 - Kinder- und Jugendbüro, Würdtweinstraße 12a, 67549 Worms, abgegeben werden oder per E-Mail: jugendparlament@worms.de eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am

Sonntag, den 16.04.2023

ab.

Über den ausgelegten Flyer sowie die ausgehängten Plakate (QR-Code) in den Schulen, bei den Jugendverbänden, in Jugendeinrichtungen, beim Kinder- und Jugendbüro und den Büros der Ortsvorsteher ist die Einreichung eines Wahlvorschlages möglich. Darüber hinaus ist der Bewerbungsbogen auch im Internet unter www.worms.de/kijub bzw. über den QR-Code abrufbar.



V.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gewählt:

- Das Jugendparlament wird gem. Art. 38 GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- Die Wählerinnen und Wähler haben 15 Stimmen. Für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
- Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Der Stimmzettel wird dann in die Wahlurne geworfen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

VII.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Worms, 09.03.2023

Stadtverwaltung Worms

gez.

Adolf Kessel

Oberbürgermeister